OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-250186/4/Gf/RoK

Linz, 22. Februar 2021

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. W., vertreten durch die RAe Dr. M. M. u.a., gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land vom 10. Dezember 2020, Zl. BHWLGVK-2020-244591/12-A, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 4. August 2020 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) die „Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land“ (im Folgenden auch: belangte Behörde) um die Beantwortung von näher bezeichneten, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Verkaufs einer Liegenschaft betreffende Fragen samt Übermittlung der darauf bezüglichen behördlichen Unterlagen.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2020, Zl. BHWLGVK-2020-244591/4-A, wurde dieses Anbringen abgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Rechtsmittelwerber in dem von ihm bezeichneten Behördenverfahren keine Parteistellung zukomme, weshalb es einer Umgehung des nur Verfahrensparteien zukommenden Akteneinsichtsrechts gleichkäme, wenn die Behörde seinem Ersuchen auf Übermittlung der begehrten Schriftstücke entsprechen würde.

3. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und in dieser vorgebracht, dass die behördliche Verpflichtung zur Auskunfterteilung von Gesetzes wegen nicht eingeschränkt sei. Im Übrigen sei er kein an der gegenständlichen Rechtssache völlig Unbeteiligter, sondern Voreigentümer jener Liegenschaft gewesen, deren mehrfacher Verkauf letztlich grundverkehrsbehördlich genehmigt wurde. Schließlich sei auch nicht zu erkennen, dass der begehrten Auskunft eine Verschwiegenheitspflicht entgegenstehe.

Da sich der angefochtene Bescheid sohin als rechtswidrig erweise, wurde dessen Aufhebung beantragt.

4. Mit Erkenntnis vom 2. November 2020, LVwG-250186, hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch LVwG OÖ), dieser Beschwerde insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass einerseits gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG u.a. alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte erteilen müssen; andererseits sind diese nach Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Vor diesem jeweils eine entsprechende Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber normierenden verfassungsrechtlichen Hintergrund legt § 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 88/2019 (im Folgenden: OöADIG) fest, dass u.a. die Organe des Landes jedermann Auskunft über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen haben, wobei unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen ist, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Parallel dazu legt § 17 AVG fest, dass – nur – Parteien in die ihre Sache betreffenden Akten bei der Behörde Einsicht nehmen und sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen können, wobei allen an einem Verfahren beteiligten Parteien diese Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden muss (Abs. 1 und 2). Von der Einsichtnahme sind Aktenbestandteile insoweit ausgenommen, als deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (Abs. 3). Eine Verweigerung der Akteneinsicht hat gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch formlose Verfahrensanordnung zu erfolgen (Abs. 4).

Aus der Sicht des Bürgers ergibt eine Zusammenschau dieser Bestimmungen, dass ihm einerseits ein Recht auf Auskunfterteilung durch die Behörde zukommt; dieses ist allerdings in mehrfacher Weise beschränkt, nämlich

* (1.) auf die Mitteilung von Tatsachen,
* (2.) auf die Mitteilung bloß von solchen Tatsachen, die der Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt wurden, sowie
* (3.) insoweit, als gesetzlich nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Verfügt eine Person über die spezifische Rechtsposition einer Partei in einem Verwaltungsverfahren, kann diese Akteneinsicht und -abschriftnahme (bzw. -erstellung) begehren, soweit gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 1 OöADIG und § 17 AVG stehen sohin in einem Spezialitätsverhältnis zueinander.

Davon ausgehend ist mit Blick auf den gegenständlichen Fall zunächst festzustellen, dass auch der Bf. selbst gar nicht vorbringt, in jenen grundverkehrsbehördlichen Verfahren, hinsichtlich deren er Auskünfte begehrt, Parteistellung zu haben.

Ein Recht auf Akteneinsicht- bzw. -abschriftnahme i.S.d. § 17 AVG kommt ihm somit schon von vornherein nicht zu.

Allerdings kann sich der Rechtsmittelwerber auf das generelle Recht auf Auskunfterteilung berufen, soweit sich sein Begehren im zuvor aufgezeigten Rahmen hält.

Im Gegenzug bedeutet dies für die Behörde, dass ihrerseits eine Auskunft hinsichtlich der einzelnen Fragestellungen des Bf. – jeweils bzw. nur – dann und insoweit verweigert werden kann, wenn bzw. als dieses Begehren entweder nicht auf die Mitteilung von Tatsachen oder von nicht im Zuge der amtlichen Tätigkeit generiertem Wissen abzielt oder ein gesetzlich festgelegter Hinderungsgrund vorliegt.

Wenn der Bf. im gegenständlichen Fall hinsichtlich eines mehrfachen Verkaufes einer ehemals in seinem Eigentum gestanden habenden Liegenschaft generell die Beweggründe für die hierfür jeweils erteilten grundverkehrsbehördlichen Genehmigungen bzw. konkret in Erfahrung bringen möchte,

- wie die Vertragsparteien ihre Genehmigungsanträge jeweils begründet haben,
- welche Beilagen diesen Anträgen angeschlossen waren,
- anhand welcher Beweismittel insbesondere die Tatbestandselemente der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Selbstbewirtschaftung ermittelt wurden bzw. ob die Behörde hierzu auch entsprechende Gutachten – und gegebenenfalls mit welchem Inhalt – eingeholt hat, und
- wie die Behörde die Genehmigungserteilungen jeweils begründet hat,

dann begehrt er damit zwar fraglos i.S.d. § 1 OöADIG die Erteilung einer Auskunft über Tatsachen, die der Behörde im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind.

Es ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen bzw. sogar nahe liegend, dass der Erteilung einer dementsprechenden Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht – wozu insbesondere die Amtsverschwiegenheit i.S.d. Art. 20 Abs. 3 B-VG zählt – entgegensteht.

Da jene Tatsachen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens generiert werden, nicht von vornherein und vollumfänglich der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sondern nur insoweit, als deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung

der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien (bzw. aus Gründen des Datenschutzes oder sonstigen gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflichten heraus) geboten ist, reicht es daher nicht hin, wenn das Auskunftsersuchen im gegenständlich angefochtenen Bescheid pauschal mit der Begründung abgewiesen wurde, dass dem Bf. keine Parteistellung zukam.

Vielmehr wäre hinsichtlich der einzelnen Fragen des Rechtsmittelwerbers jeweils gesondert zu begründen gewesen, aus welchen konkreten Geheimhaltungsinteressen heraus keine Antwort erteilt werden durfte.

Da eine solche Beurteilung jedoch schon voraussetzungsgemäß nicht durch Außenstehende, sondern nur vom Behördenorgan selbst vorgenommen werden kann, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Auskunfterteilung jedenfalls keinen Anspruch auf eine – geschweige denn kostenlose – Übermittlung von behördlichen Unterlagen umfasst (vgl. dazu LVwG OÖ vom 2.11.2020, LVwG-250184).

5. Davon ausgehend wurde der ursprüngliche Antrag des Rechtsmittelwerbers vom 27. August 2020 mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land vom 10. Dezember 2020, Zl. BHWLGVK-2020-244591/12-A, neuerlich abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass nach der Judikatur des VwGH das Recht auf Auskunfterteilung nicht so weit reiche, dass über diesen Umweg eine dem Einschreiter mangels Parteistellung nicht durchsetzbare Akteneinsicht durchgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass eine begehrte Auskunft dann nicht zu erteilen ist, wenn dem die überwiegenden Interessen einer Verfahrenspartei gegenüberstehen. Dies treffe im gegenständlichen Fall insofern zu, als die Mitglieder ein schutzwürdiges Interessen an der Geheimhaltung jener Daten hätten, die die vom Bf. beabsichtigte Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von ihnen getroffenen Entscheidungen ermöglichen.

6. Gegen diesen ihm am 16. Dezember 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 13. Jänner 2021 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde, in der im Wesntlichen auf das bisherige Vorbringen verwiesen wird.

7. Die belangte Behörde hat dem LVwG OÖ diese Beschwerde mit Schreiben vom 16. Februar 2021 samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirksgrundverkehrskommission Wels und Wels-Land zu Zl. BHWLGVK-2020-244591; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 4 Abs. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 i.d.F. BGBl I 104/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020 i.d.F. BGBl II 456/2020; s.a. unten, IV.3. zur Manuduktionspflicht).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG müssen u.a. alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte erteilen; dies jedoch nur insoweit, als sie nach Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

1.2. Vor diesem jeweils eine entsprechende Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber normierenden verfassungsrechtlichen Hintergrund legt § 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 88/2019 (im Folgenden: OöADIG) fest, dass u.a. die Organe des Landes jedermann Auskunft über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen haben, wobei unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen ist, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

1.3. Parallel dazu legt § 17 AVG fest, dass – nur – Parteien in die ihre Sache betreffenden Akten bei der Behörde Einsicht nehmen und sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen können, wobei allen an einem Verfahren beteiligten Parteien diese Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden muss (Abs. 1 und 2). Von der Einsichtnahme sind Aktenbestandteile insoweit ausgenommen, als deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (Abs. 3). Eine Verweigerung der Akteneinsicht hat gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch formlose Verfahrensanordnung zu erfolgen (Abs. 4).

1.4. Aus der Sicht des Bürgers ergibt eine Zusammenschau dieser Bestimmungen, dass ihm einerseits ein Recht auf Auskunfterteilung durch die Behörde zukommt; dieses ist allerdings in mehrfacher Weise beschränkt, nämlich

* (1.) auf die Mitteilung von Tatsachen,
* (2.) auf die Mitteilung bloß von solchen Tatsachen, die der Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt wurden, sowie
* (3.) insoweit, als gesetzlich nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Verfügt eine Person über die spezifische Rechtsposition einer Partei in einem Verwaltungsverfahren, kann diese Akteneinsicht und -abschriftnahme (bzw. -erstellung) begehren, soweit gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 17 AVG ist sohin als eine lex specialis zu § 1 OöADIG anzusehen.

2. Davon ausgehend ist mit Blick auf den gegenständlichen Fall zunächst festzustellen, dass auch der Bf. selbst gar nicht vorbringt, in jenen grundverkehrsbehördlichen Verfahren, hinsichtlich deren er Auskünfte begehrt, Parteistellung zu haben.

Ein Recht auf Akteneinsicht- bzw. -abschriftnahme i.S.d. § 17 AVG kommt ihm somit schon von vornherein nicht zu.

3. Soweit sich der Rechtsmittelwerber subsidiär auf das generelle Recht auf Auskunfterteilung berufen kann, muss sich sein Begehren im zuvor unter IV.1.4. aufgezeigten Rahmen halten.

Davon ausgehend ist der Behörde zunächst darin zuzustimmen, dass sich den Eingaben des Bf. nur rudimentär entnehmen lässt, welche Tatsachenmitteilung(en) er eigentlich begehrt.

Denn eine konkrete Bezeichnung bzw. Beschreibung jener Fakten (bzw. Wissenserklärungen), die der Rechtsmittelwerber durch die Behörde in Erfahrung bringen möchte, enthalten seine bisherigen Eingaben einerseits nicht (wobei in diesem Zusammenhang weder die Behörde [im Wege der Manuduktionspflicht] noch das Verwaltungsgericht [im Wege einer öffentlichen Verhandlung] dazu verhalten ist, einen Einschreiter dahin anzuleiten, sein Auskunftbegehren derart zu modifizieren, dass diesem letztlich in einer gesetzeskonformen Weise Folge geleistet werden kann) bzw. steht einer dementsprechenden Mitteilung – wie von der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides im Ergebnis zutreffend angesprochen – die Amtsverschwiegenheit entgegen:

Denn nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen dieser insbesondere jene Tatsachen, die im Zuge der Vorbereitung einer Entscheidung generiert wurden. Dazu zählen jedenfalls die von der Grundverkehrsbehörde eingeholten und ihre Entscheidungen tragenden Gutachten ebenso wie die subjektive Motivationslage, die

deren Mitglieder jeweils dazu bewogen hat, in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden.

Die Abweisung des gegenständlichen, einerseits eine Arrogation des nur einer Verfahrenspartei zukommenden Rechts auf Akteneinsicht intendierenden bzw. andererseits in eine Verletzung der verfassungsmäßigen Amtsverschwiegenheit mündenden Auskunftbegehrens des Rechtsmittelwerbers erweist sich somit nicht als rechtswidrig.

4. Aus diesen Gründen war daher die vorliegende Beschwerde gemäß § 28 VwGVG abzuweisen.

5. Ungeachtet dessen bleibt es dem Beschwerdeführer aber unbenommen, sein Begehren – weil nicht fristgebunden – neuerlich und unter Beachtung der zuvor dargestellten Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG sowie der §§ 1 ff OöADIG entsprechend zu konkretisieren, wobei jedoch vorweg darauf hinzuweisen ist, dass das Recht auf Auskunfterteilung jedenfalls keinen Anspruch auf eine – geschweige denn kostenlose – Übermittlung von behördlichen Unterlagen umfasst (vgl. dazu LVwG OÖ vom 02.11.2020, LVwG-250184).

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f